

Kurztitel

Rechtsanwaltsprüfungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 556/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 25

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

Außerkrafttretensdatum

31.03.2020

Abkürzung

RAPG

Index

27/01 Rechtsanwälte

Text

§ 25. (1) Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungssenat einen Zeitraum von wenigstens drei und höchstens zwölf Monaten zu bestimmen, vor dessen Ablauf der Prüfungswerber nicht erneut die Zulassung zur Prüfung beantragen kann.

(2) Die Rechtsanwaltsprüfung darf zweimal wiederholt werden.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 128/2004)

Schlagworte

Wiederholung, Sperrfrist

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2020

Gesetzesnummer

10002683

Dokumentnummer

NOR40058261